

# RS Vwgh 1990/10/31 90/02/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/18/0113 E 29. September 1989 RS 4

## Stammrechtssatz

Die sogenannte Manduktionspflicht der Beh nach § 13 a AVG bezieht sich auf die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen und auf die Belehrung über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen. Sie bezieht sich aber nicht darauf, ob und welches materielle Vorbringen die Partei zur Wahrung ihrer Rechte zu machen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020146.X03

## Im RIS seit

13.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.12.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)